

Abschr. z. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 353/69

in der Entschädigungssache

IVa - [REDACTED] geb. [REDACTED] R [REDACTED]
 [REDACTED]/Canada, [REDACTED] I [REDACTED] C [REDACTED], T [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeklägerin,

-- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Justizrat [REDACTED]
 und [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land [REDACTED] - [REDACTED],
 vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
 [REDACTED] [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Landesrichter von der Mühlen, Bern, Mantel und Fortmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats + Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 13. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
kostenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Le s a s s e

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztli-
chen Sachverständigengutachten. Diese in Verantwortungs-
bereich des Tatrichters liegenden Ausführungen können
von Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden und rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung werden dadurch nicht auf-
geworfen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Wegen Abweichung von
einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2
Nr. 2 ZPO) kommt bei der Anwendung verfahrensrechtlicher

7252

[illegible]

4-40 7-1 10-1

